

200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Mag. Dr. Höchtl, Matzenauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird (181/A)

Die Abgeordneten Mag. Dr. Höchtl, Matzenauer und Genossen haben am 19. Juni 1991 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Unterrichtsausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Zu Z 1:

Durch die neue Schulveranstaltungsverordnung, BGBl. Nr. 397/1990, wurden für bestimmte Schulveranstaltungen neue Begriffe eingeführt. In Z 1 wird diese Neuerung berücksichtigt.

Da es sich somit um eine terminologische Anpassung handelt, ergeben sich daher keine Mehrkosten.

Zu Z 2:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, mit dem das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert wurde, ist für die Betreuung des Modells „Schulbibliothek unter Mitarbeit von Schülern“ an allgemeinbildenden höheren Schulen eine Bestimmung geschaffen worden (§ 9 Abs. 2 a), wodurch eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung erfolgen kann. Eine gesetzliche Regelung für die Berücksichtigung der auch an Hauptschulen bestehenden Schulbibliotheken fehlt bisher. Aus diesem Grund wird für die Landeslehrer ebenfalls eine gesetzliche Regelung für die Berücksichtigung der Schulbibliotheken an Hauptschulen im Rahmen der Lehrverpflichtung vorgeschlagen, wobei auf die im Regelfall geringere Größenordnung sowie die eigenständige

Aufgabenstellung der Hauptschule Bedacht zu nehmen war.

Bezüglich der Kosten ist festzustellen:

Da der Begriff „Schulbibliothek an Hauptschulen“ einen Bibliotheksraum, in dem die Schüler arbeiten können, und eine Mindestausstattung von Büchern (mindestens 2 500) beinhaltet, ist nicht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit derartige Bibliotheken in großer Zahl eingerichtet werden können, wengleich dies für die Bildung von besonderer Bedeutung wäre. Derzeit bestehen rund 200 derartige Schulbibliotheken an Hauptschulen. Unter der Annahme, daß in den nächsten drei Jahren an rund 30% der Hauptschulen solche Bibliotheken bestehen werden (das ist an rund 400 Standorten), ergibt sich dann ein Aufwand von zirka 29 Millionen Schilling.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden durch Einsparungen im selben Budgetkapitel getragen.“

Der Unterrichtsausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 25. Juni 1991 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich Abgeordnete Mag. Elfriede Krismanich, Christine Heindl und Mag. Schweitzer sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Scholten.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Lackner gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 06 25

Dipl.-Vw. Dr. Lackner
Berichterstatter

Mag. Dr. Höchtl
Obmann

/.

Das Landeslehrerdienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Leitung einer Sportwoche, einer Projektwoche oder einer berufspraktischen Woche ist dem Unterricht von einer Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden für den Monat, in dem die betreffende Schulveranstaltung endet, gleichzuhalten.“

2. Im § 49 wird folgender Abs. 1 b eingefügt:

„(1 b) Für die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an Hauptschulen“ eingerichteten Schulbibliothek vermindert sich weiters die Lehrverpflichtung des damit betrauten Lehrers an Hauptschulen bis zu 11 Klassen um fünf Wochenstunden, ab 12 Klassen um sechs Wochenstunden. An Schulen, an denen einem Lehrer eine Lehrpflichtverminderung nach dieser Bestimmung gebührt, ist eine Lehrpflichtverminderung gemäß Abs. 1 Z 4 lit. d unzulässig.“

3. § 123 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. September 1991 in Kraft.“